

Bundesgesetzblatt ⁴⁴⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1997

Nr. 16

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 11. 3. 97 | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV) FNA: neu: 805-3-4 | 450 |
| 13. 3. 97 | Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen FNA: 7831-1-46-1, 7831-1-40-6, 7831-1-49-3, 7831-1-40-7, 7831-1-43-67 | 454 |
| 13. 3. 97 | Neufassung der Rinder-Leukose-Verordnung FNA: 7831-1-40-6 | 458 |
| 13. 3. 97 | Neufassung der Tuberkulose-Verordnung FNA: 7831-1-46-1 | 462 |
| 14. 3. 97 | Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung FNA: 2032-2-11 | 468 |
| 11. 2. 97 | Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 2030-14-90 | 469 |
| 11. 2. 97 | Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-10 | 470 |
| 11. 2. 97 | Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-11 | 471 |
| 6. 3. 97 | Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze FNA: neu: 101-11-8 | 472 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 476 |

**Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit
(Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV *)**

Vom 11. März 1997

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.

(2) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfaßt alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie Ingangsetzen und Stillsetzen, Gebrauch, Transport, Instandhaltung sowie Umbau.

(3) Gefahrenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der räumliche Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder Gesundheit der sich darin aufhaltenden Beschäftigten gefährdet ist.

*) Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 393 S. 13).

§ 3

Bereitstellung und Benutzung

Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung möglichst gering zu halten. Bei den Vorkehrungen und Maßnahmen hat er die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

§ 4

Vorschriften für die Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die

1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs.

(2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 1. April 1997 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen

1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Sofern im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung Rechtsvorschriften nach den Nummern 1 und 2 keine Anwendung finden oder die zu diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Rechtsvorschriften hinter den Anforderungen des Anhangs zurückbleiben, sind die Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(3) Sofern die Arbeitsmittel den Beschäftigten bereits bis zum 31. Dezember 1992 erstmalig bereitgestellt

worden sind, sind sie unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(4) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

(5) § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Schutzmaßnahmen

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt. Handelt es sich um Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten, hat der Arbeitgeber auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der

Durchführung beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

§ 6

Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß den Beschäftigten angemessene Informationen und, soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Informationen und die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. März 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anhang über an Arbeitsmittel zu stellende Anforderungen

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe dieser Verordnung in den Fällen, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.
2. Für Arbeitsmittel geltende allgemeine Vorschriften
 - 2.1 Die Befehlseinrichtungen eines Arbeitsmittels, die Einfluß auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Abgesehen von einigen gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen müssen die Befehlseinrichtungen außerhalb des Gefahrenbereichs so angeordnet sein, daß ihre Betätigung keine zusätzlichen Gefahren mit sich bringen kann. Aus einer unbeabsichtigten Betätigung darf keine Gefahr entstehen.

Vom Hauptbedienungsstand aus müssen sich die Beschäftigten erforderlichenfalls vergewissern können, daß sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, muß dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System, wie z.B. ein akustisches oder optisches Warnsignal, vorgeschaltet sein. Beschäftigte müssen die Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Ingangsetzen bzw. Stillsetzen des Arbeitsmittels rasch zu entziehen.

Die Befehlseinrichtungen müssen sicher sein. Störungen oder Beschädigungen dieser Einrichtungen dürfen nicht zu gefährlichen Situationen führen.
 - 2.2 Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.

Dies gilt auch

 - für das Wiedereingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses Wiedereingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für das Wiedereingangsetzen oder die Änderung des Betriebszustandes während des normalen Programmablaufs im Automatikbetrieb.
 - 2.3 Jedes Arbeitsmittel muß mit einer Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.

Jeder Arbeitsplatz muß mit Befehlseinrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile stillsetzen lassen; um das Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand zu versetzen. Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muß den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein. Nach dem Stillsetzen des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muß die Energieversorgung des Antriebs unterbrochen werden.
 - 2.4 Die Arbeitsmittel müssen entsprechend der von dem Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr und der normalerweise erforderlichen Zeit für das Stillsetzen mit einer Not-Befehlseinrichtung versehen sein.
 - 2.5 Jedes Arbeitsmittel, von dem eine Gefahr durch herabfallende oder herausschleudernde Gegenstände ausgeht, muß mit entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen diese Gefahren versehen sein.

Jedes Arbeitsmittel, von dem eine Gefahr durch Ausströmen von Gasen oder Dämpfen, oder durch Austreten von Flüssigkeiten oder Stäuben ausgeht, muß mit entsprechenden Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten der austretenden Stoffe an der Quelle versehen sein.
 - 2.6 Die Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden, sofern dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist.
 - 2.7 Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Beschäftigten erheblich gefährden könnte, so müssen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.
 - 2.8 Besteht bei beweglichen Teilen eines Arbeitsmittels die Gefahr eines mechanischen Kontakts, durch den Unfälle verursacht werden können, so müssen sie mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

 - müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muß.
 - 2.9 Die Arbeits- bzw. Wartungsbereiche eines Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.

- 2.10 Sehr heiße oder sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, daß die Beschäftigten die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen.
- 2.11 Die Warnvorrichtungen des Arbeitsmittels müssen leicht wahrnehmbar und unmißverständlich sein.
- 2.12 Ein Arbeitsmittel darf nur für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die es geeignet ist.
- 2.13 Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können. Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, oder die Wartung muß außerhalb des Gefahrenbereichs erfolgen können.
- Bei Arbeitsmitteln, für die ein Wartungsbuch geführt wird, sind die Eintragungen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 2.14 Jedes Arbeitsmittel muß mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen es von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden kann.
- Beim Wiedereingangssetzen dürfen die betreffenden Beschäftigten keiner Gefahr ausgesetzt sein.
- 2.15 Jedes Arbeitsmittel muß zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten mit den erforderlichen Kennzeichnungen oder Gefahrenhinweisen versehen sein.
- 2.16 Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muß ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 2.17 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Beschäftigten gegen Gefahren durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel hergestellt oder verwendet werden.
- 2.18 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz gegen Gefahr durch Explosion des Arbeitsmittels oder von Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel hergestellt oder verwendet werden.
- 2.19 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Beschäftigten gegen direktes oder indirektes Berühren mit elektrischem Strom ausgelegt werden.

**Verordnung
zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 13. März 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 2, des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose der Rinder, wenn diese durch
 - a) allergische Untersuchung mittels intrakutaner Tuberkulinprobe oder
 - b) bakteriologische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht auf Tuberkulose der Rinder, wenn das Ergebnis
 - a) einer der Untersuchungen nach Nummer 1,
 - b) einer klinischen Untersuchung oder
 - c) einer pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Der Besitzer hat Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.“

4. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„2a. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht
§ 7a

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose

der Rinder amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde ordnet bei allen über sechs Wochen alten, der behördlichen Beobachtung unterliegenden Rindern die Untersuchung auf Tuberkulose an.

(2) Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Rindern zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den der behördlichen Beobachtung unterliegenden ansteckungsverdächtigen Rindern die Tötung anordnen.“

5. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Tuberkulose oder“ gestrichen.

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen und Nummer 3 wird Nummer 2.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „§ 7a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 9 und in dieser wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 oder“ gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in dieser wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6 und diese wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Milch nicht unschädlich beseitigt,“.

ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7 und nach dieser wird folgende Nummer eingefügt:

„8. entgegen § 7a Abs. 2 Satz 1 ein Rind verbringt,“.

Artikel 2

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a

Der Besitzer von Rindern ist verpflichtet, die über 24 Monate alten Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von längstens drei Jahren mittels einer blutserologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 untersuchen zu lassen. In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung nach Satz 1 mit Ausnahme der Zuchtbullen entbehrlich, wenn die milchgebenden Kühe mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen, Veranstaltungen ähnlicher Art oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für weniger als 30 Monate alte zur Mast bestimmte Rinder, sofern diese Tiere nicht in einen leukoseunverdächtigen Bestand eingestellt werden und eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen leukotische Tumoren oder ein positiver serologischer Befund festgestellt worden sind. Sie kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt

worden sind, sowie von ansteckungsverdächtigen Rindern eines verseuchten Bestandes, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in den vorgeschriebenen Abständen untersuchen läßt,“.

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt, und Nummer 4 wird aufgehoben.

6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528) geändert worden ist, werden:

1. nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:

„8a. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen)“ und

2. Nummer 14 wie folgt gefaßt:

„14. (aufgehoben)“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der betroffenen Tierarten und der Anzahl der betroffenen Bestände“ durch die Wörter „des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, der Anzahl der betroffenen Bestände und des Kreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach § 1 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms „Tierseuchennachrichten“ weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.“

3. § 3 wird gestrichen.

| Nr. | Krankheit | Anzahl der Bestände | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen | |
|-----|--|---------------------|--------|----------|--------|--------|-------|--------|------------------|-------|-------|-------|--------|--------|------------------------------------|---------|-------------------------------------|---|
| | | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | 4 |
| 1 | 2 | 3.1 | 3.2 | 3.3 | 3.4 | 3.5 | 3.6 | 3.7 | 3.8 | 3.9 | 3.10 | 3.11 | 3.12 | 3.13 | 3.14 | 3.15 | 3.16 | |
| | | Einhufer | Rinder | Schweine | Schafe | Ziegen | Hunde | Katzen | Hasen, Kaninchen | Puten | Gänse | Enten | Hühner | Tauben | Forellen und forellenartige Fische | Karpfen | andere Tierarten (vgl. Bemerkungen) | |
| 23. | Toxoplasmose | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 24. | Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 25. | Tuberkulose des Geflügels | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 26. | Tularämie | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 27. | Visna | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 28. | Vogelpocken (Avipoxinfektion) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |

Artikel 5

**Aufhebung der
Zweiten Verordnung über besondere
Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweine-
pest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch**

Die Zweite Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549), wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tuberkulose-Verordnung und der Rinder-Leukose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. März 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rinder-Leukose-Verordnung**

Vom 13. März 1997

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 454) wird nachstehend der Wortlaut der Rinder-Leukose-Verordnung in der ab 20. März 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417),
 2. die am 1. November 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1916),
 3. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 10 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151),
 4. den am 27. Oktober 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758),
 5. den am 29. Oktober 1994 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11 109),
 6. den am 1. April 1995 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406),
 7. den ab 20. März 1997 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 2. des § 10 Abs. 2 Nr. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und den §§ 26 und 27 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
 - zu 3. des § 10 Abs. 1 und des § 17b Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind,
 - zu 4. des § 17b Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
 - zu 5. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
 - zu 6. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
 - zu 7. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 24 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 13. März 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zum Schutz gegen die Leukose der Rinder
(Rinder-Leukose-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Leukose im Sinne dieser Verordnung ist die Enzo-
tische Leukose.

(1a) Im Sinne dieser Verordnung liegen in einem Rinder-
bestand vor:

1. Leukose der Rinder, wenn bei einem über sechs Monate
alten Rind durch blut- oder milchserologische Unter-
suchung (serologische Untersuchung) ein positiver
Befund festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf Leukose der Rinder, wenn
 - a) bei einem über sechs Monate alten Rind durch zwei
im Abstand von vier bis sechs Wochen durch-
geführte serologische Untersuchungen jeweils ein
zweifelhafter Befund festgestellt worden ist,
 - b) bei einem Rind durch eine klinische oder patho-
logisch-anatomische Untersuchung leukotische
Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt
worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand
leukoseunverdächtig, wenn

1. a) in den letzten zwölf Monaten zwei serologische
Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf
Leukose im Abstand von mindestens vier Monaten
durchgeführt worden sind und diese Untersuchun-
gen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften
serologischen Befunde ergeben haben oder
- b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über
zwei Jahren zu mindestens 30 vom Hundert aus
Milchkühen besteht, in den letzten zwölf Monaten
 - aa) zwei serologische Untersuchungen aus der
Bestandsmilch im Abstand von mindestens
fünf und höchstens sieben Monaten und
 - bb) eine blutserologische Untersuchung der Zucht-
bullen
 durchgeführt worden sind und diese Untersuchun-
gen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften
Befunde ergeben haben und
- c) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen be-
kanntgeworden sind, die auf Leukose schließen
lassen, oder in dem Bestand die Leukose als er-
loschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt
gilt,
2. a) in den letzten zwölf Monaten mindestens eine sero-
logische Untersuchung aller über ein Jahr alten Rin-
der auf Leukose durchgeführt worden ist und diese
Untersuchungen keine positiven oder wiederholt
zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben
und

b) in den letzten vier Jahren keine Tatsachen bekannt-
geworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
oder in dem Bestand die Leukose als erloschen
oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt;

dies gilt nur, wenn in einem Land oder in dem Teil eines
Landes, der mindestens einem Regierungsbezirk ver-
gleichbar ist, in weniger als 0,5 vom Hundert aller
rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf
Leukose der Rinder festgestellt ist,

3. der Bestand nur aus Rindern besteht, die innerhalb der
letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen
Beständen verbracht worden sind, oder
4. der Bestand einmal die Anforderungen nach einer der
Nummern 1, 2 oder 3 erfüllt hat und danach
 - a) regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde
festzulegenden Abstand bis zu drei Jahren minde-
stens eine serologische Untersuchung aller über zwei
Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden
ist und diese Untersuchungen keine positiven oder
wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde
ergeben haben oder
 - b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über
zwei Jahren zu mindestens 30 vom Hundert aus
Milchkühen besteht, regelmäßig in einem von der
zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis
zu zwei Jahren
 - aa) mindestens zwei serologische Untersuchun-
gen der Bestandsmilch und
 - bb) eine blutserologische Untersuchung der Zucht-
bullen
 durchgeführt worden sind und diese Untersuchun-
gen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften
Befunde ergeben haben und
 - c) innerhalb dieses Zeitraumes
 - aa) keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die
auf Leukose schließen lassen,
 - bb) nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Be-
ständen in den Bestand verbracht worden sind
und
 - cc) zum Decken nur Bullen verwendet worden
sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen
stehen und nur zum Decken von Rindern
 1. aus leukoseunverdächtigen Beständen oder
 2. aus Beständen, von denen in den letzten
zwei Jahren keine Tatsachen bekannt-
geworden sind, die auf Leukose schließen
lassen, oder in denen die Leukose als erto-
schen oder der Verdacht auf Leukose als
beseitigt gilt,
 verwendet werden.

(3) Für die Untersuchungsmethode und die Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung gilt Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zucht- und NutZRinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Erzeugung von Milch, zur Zucht, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

(weggefallen)

II. Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 3

Impfungen gegen die Leukose der Rinder und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3a

Der Besitzer von Rindern ist verpflichtet, die über 24 Monate alten Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von längstens drei Jahren mittels einer blutserologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 untersuchen zu lassen. In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung nach Satz 1 mit Ausnahme der Zuchtbullen entbehrlich, wenn die milchgebenden Kühe mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind.

§ 4

Alle Rinder eines Bestandes, der auf Leukose untersucht wird, sind dauerhaft durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.

§ 5

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen, Veranstaltungen ähnlicher Art oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für weniger als 30 Monate alte zur Mast bestimmte Rinder, sofern diese Tiere nicht in einen leukoseunverdächtigen Bestand eingestellt werden und eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Rindern und die amtliche Beobachtung von Rindern anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann die Art der Untersuchung anordnen.

2. Besondere Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Leukose oder des Verdachts auf Leukose der Rinder

§ 8

(1) Ist in einem Bestand Leukose der Rinder oder der Verdacht auf Leukose amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Alle Rinder des Bestandes sind im Stall oder auf der Weide so abzusondern, daß sie mit Rindern anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können. Rinder, bei denen leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sind von den übrigen Rindern des Bestandes abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Schlachtung aus dem Bestand entfernt werden.
3. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden.
4. Der Besitzer hat das Verenden oder die Notschlachtung von Rindern des Bestandes unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.
5. Die Milch von Kühen, bei denen leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, ist entweder vor Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkereien abzugeben, in denen eine ausreichende Erhitzung sichergestellt ist. Kolostralmilch ist stets unschädlich zu beseitigen.
6. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einem Stall oder sonstigen Standort des Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 6 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 9

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen leukotische Tumoren oder ein positiver serologischer Befund festgestellt worden sind. Sie kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sowie von ansteckungsverdächtigen Rindern eines verseuchten Bestandes, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

3. Desinfektion

§ 10

Nach Entfernung der Rinder, bei denen leukotische Tumoren, positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sind

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere und
 2. die verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können,
- nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 11

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Leukose der Rinder erloschen ist oder der Verdacht auf Leukose der Rinder beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Leukose der Rinder gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. a) Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
b) bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens drei in Abständen von mindestens vier Monaten durchgeführte serologische Untersuchungen, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Buchstabe a bezeichneten Tiere durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunde ergeben haben und während dieser Zeit an keinem lebenden oder toten Tier leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt worden sind sowie
3. eine Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Leukose der Rinder gilt als beseitigt, wenn

1. Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit wiederholt zweifelhafte serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
2. bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens zwei serologische Untersuchungen im Abstand von drei bis sechs Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Nummer 1 bezeichneten Rinder

aus dem Bestand durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunde ergeben haben und

3. die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführt worden ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 oder § 9 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
- 1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in den vorgeschriebenen Abständen untersuchen läßt,
2. entgegen § 4 Rinder nicht mit den vorgeschriebenen Marken kennzeichnet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Zucht- oder NutZRinder in einen Rinderbestand verbringt oder einstellt oder auf einen Viehmarkt, eine Tierschau oder -ausstellung, eine Tierversteigerung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Gemeinschaftsweide verbringt oder
4. (weggefallen)
5. einer Vorschrift
 - a) des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 über das Absondern, Entfernen oder Einstellen, das Anzeigen des Verendens oder Notschlachtens von Rindern oder das Aufkochen, Abgeben oder Beseitigen von Milch,
 - b) des § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder des § 10 über das Reinigen oder Desinfizieren
 zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlagen 1 und 2

(weggefallen)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Tuberkulose-Verordnung**

Vom 13. März 1997

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 454) wird nachstehend der Wortlaut der Tuberkulose-Verordnung in der ab 20. März 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915),
2. die am 12. März 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Februar 1978 (BGBl. I S. 375),
3. die am 6. Februar 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 130),
4. den am 1. Februar 1988 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651),
5. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151),
6. den ab 20. März 1997 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),

- zu 2. des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
- zu 3. des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
- zu 4. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),
- zu 5. des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind,
- zu 6. des § 17b Abs. 1 Nr. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 13. März 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes
(Tuberkulose-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose der Rinder, wenn diese durch
 - a) allergische Untersuchung mittels intrakutaner Tuberkulinprobe oder
 - b) bakteriologische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht auf Tuberkulose der Rinder, wenn das Ergebnis
 - a) einer der Untersuchungen nach Nummer 1,
 - b) einer klinischen Untersuchung oder
 - c) einer pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

(2) Anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand, der nach § 12 amtlich als tuberkulosefrei anerkannt ist oder nach § 18 als amtlich anerkannt gilt.

II. Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2

Impfungen gegen die Tuberkulose des Rindes und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Die Tuberkulinproben sind nach der Anlage durchzuführen und zu beurteilen.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

§ 4

Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern zweifelhaft (Nummer 2.2.2 der Anlage), so sind diese Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt nachzuuntersuchen. Bis zum Abschluß dieser

Untersuchung dürfen die Tiere aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; dies gilt nicht, wenn die Tiere unter amtlicher Kontrolle zur Schlachtung verbracht werden.

§ 5

Werden in einem Rinderbestand Tuberkulinproben durchgeführt, so hat der Besitzer, sofern nicht eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorliegt, das Ergebnis dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

**2. Schutzmaßnahmen nach
amtlicher Feststellung der Tuberkulose
oder des Verdachts auf Tuberkulose**

§ 6

(1) Ist der Ausbruch der Tuberkulose bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die Rinder des Bestandes
 - a) sind im Stall oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Weide abzusondern,
 - b) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden.
2. Der Besitzer hat Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
3. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen haben sich nach Verlassen des Stalles nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und desinfizieren.

(2) Bei Verdacht auf Tuberkulose gelten die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1; die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

§ 7

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist. Sie kann die Tötung verdächtiger Rinder anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose erforderlich ist.

2a. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 7a

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose der Rinder amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde ordnet bei allen über sechs Wochen alten, der behördlichen Beobachtung unterliegenden Rindern die Untersuchung auf Tuberkulose an.

(2) Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Rindern zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den der behördlichen Beobachtung unterliegenden ansteckungsverdächtigen Rindern die Tötung anordnen.

3. Desinfektion

§ 8

(1) Behälter, in denen Milch von Kühen, bei denen Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, an eine Sammelmolkerei geliefert wird, sind von der Sammelmolkerei zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Nach Entfernung der Rinder, bei denen Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, aus dem Bestand oder von ihren sonstigen Standorten sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Ställe oder sonstigen Standorte dieser Tiere, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futtergänge, die verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren;
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern;
3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 1 auf die Standplätze der Tiere und die diesen benachbarten sowie gegenüberliegenden Standplätze oder auf die Stallabteilungen beschränkt wird, in denen die Tiere gestanden haben.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 9

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Tuberkulose erloschen ist oder sich der Verdacht auf Tuberkulose als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Tuberkulose gilt als erloschen, wenn

1. a) die Rinder des Bestandes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind,
- b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder, im Falle der Anordnung nach § 7 Satz 2 auch die ansteckungsverdächtigen Rinder, entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern des Bestandes frühestens acht Wochen nach der Entfernung eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe sowie eine weitere, im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführte Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben haben oder
- c) bei Verdacht auf Tuberkulose die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und frühestens acht Wochen nach der Entfernung bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat und
2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Nicht anerkannte Bestände

§ 10

(1) Der Besitzer eines Bestandes, in dem die Seuche nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a und b als erloschen gilt, hat alle über sechs Wochen alten Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt zweimal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch auf Tuberkulose untersuchen zu lassen; der Abstand zwischen den Untersuchungen muß mindestens sechs Monate betragen. Die erste dieser Untersuchungen darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder des Bestandes durchgeführt werden. Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, und bei den zwischen den Untersuchungen aus anerkannten Beständen in den Bestand eingestellten Rindern genügt eine einmalige Untersuchung dieser Rinder.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Anerkennung eines Bestandes nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 widerrufen worden ist.

(3) Der Besitzer eines nicht anerkannten Bestandes, der nach § 3 Abs. 1 mit negativem Ergebnis untersucht worden ist, hat sechs Monate nach dieser Untersuchung alle über sechs Wochen alten Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt einmal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch untersuchen zu lassen.

(3a) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 3 die erforderliche Hilfe zu leisten.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Untersuchung von Rindern unter zwei Jahren in Beständen zulassen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden.

§ 11

Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. nicht auf Weiden oder Tierschauen verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben werden,
2. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zum Schlachten abgegeben werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

IV. Anerkannte Bestände

§ 12

Die zuständige Behörde erkennt einen Rinderbestand amtlich als tuberkulosefrei an, wenn

1. die Untersuchungen nach § 10 einen negativen Befund ergeben haben oder
2. der Bestand nur mit Rindern aus anerkannten Beständen neu aufgebaut worden ist.

§ 13

(1) In einen anerkannten Bestand dürfen nur Rinder verbracht werden, die aus anerkannten Beständen stammen.

(2) Rinder aus einem anerkannten Bestand dürfen

1. mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden,
2. zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden sowie nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

Nummer 1 gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.

§ 14

(1) Ist in einem Gehöft mit einem anerkannten Bestand bei anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden, hat der Besitzer

1. die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen,
2. die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fernzuhalten und
3. eine von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchung zu dulden.

(2) Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung des Rinderbestandes an, wenn zu befürchten ist, daß die Tuberkulose auf Rinder übertragen worden ist.

§ 15

Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, daß die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer in Berührung kommen.

§ 16

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 12 nicht vorliegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose im Bestand festgestellt worden ist oder
2. Rinder aus nicht anerkannten Beständen in den anerkannten Bestand verbracht worden sind.

(3) Ist die Anerkennung auf Grund eines Verdachts auf Tuberkulose widerrufen worden und erweist sich der Verdacht bei den Rindern als unbegründet, so kann die zuständige Behörde den Rinderbestand ohne erneute Untersuchung amtlich als tuberkulosefrei anerkennen.

(4) An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden, wenn

1. bei einem Rind Tuberkulose oder
2. bei einem oder mehreren Rindern Verdacht auf Tuberkulose

festgestellt worden ist und die Rinder nach der Feststellung unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden sind. Das Ruhen kann ferner angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften der §§ 5, 13 Abs. 2 Satz 1, §§ 14 oder 15 nicht eingehalten worden ist. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn im Falle der Nummer 1 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b sowie im Falle der Nummer 2 oder im Falle des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt sind.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 7, § 7a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 7a Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 4 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Impfung oder einen Heilver such durchführt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 10 Abs. 3a nicht die erforderliche Hilfe leistet,
3. entgegen § 4 Satz 2 Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt,
4. entgegen § 5 das Ergebnis der Tuberkulinprobe nicht unverzüglich mitteilt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Rinder nicht absondert oder entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Milch nicht unschädlich beseitigt,
7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 oder 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
8. entgegen § 7a Abs. 2 Satz 1 ein Rind verbringt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Rinder nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Abstand untersuchen läßt,
10. der Vorschrift des § 11 Satz 1 Nr. 1 über das Halten von Rindern aus nicht anerkannten Beständen zuwiderhandelt oder solche Rinder entgegen § 11 Satz 1 Nr. 2 abgibt,
11. entgegen § 13 Abs. 1 Rinder in einen anerkannten Bestand verbringt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 Rinder aus einem anerkannten Bestand mit Rindern aus einem nicht anerkannten Bestand zusammenbringt,
13. der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Nr. 2 über das Decken von Rindern aus einem anerkannten Bestand zuwiderhandelt,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 die zuständige Behörde nicht benachrichtigt oder
15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 Tiere nicht absondert oder von einem anerkannten Rinderbestand nicht fernhält.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung.

§ 19

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 3 Abs. 2)

Durchführung der Tuberkulinprobe

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulinen, die auf Grund der Tierimpfstoff-Verordnung zugelassen sind, durchzuführen. Das Tuberkulin ist intrakutan am Hals oder an der Schulter des Rindes zu injizieren. In den Fällen des § 4 können mehr als eine Tuberkulinprobe gleichzeitig durchgeführt werden.
 - 1.2 Zu injizieren sind 0,1 ml Rindertuberkulin in einer Dosierung von mindestens 2 000 Gemeinschaftseinheiten oder 5 000 Internationalen Einheiten.
2. Beurteilung
 - 2.1 Die Reaktion ist 72 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abzulesen und zu beurteilen.
 - 2.2 Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist
 - 2.2.1 als negativ zu beurteilen, wenn nur ein begrenztes Anschwellen festzustellen ist mit einer Zunahme der Hautfaltendicke um nicht mehr als 2 mm, ohne klinische Anzeichen wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, Absonderungen, Gewebeerfall, Schmerz oder Entzündung der Lymphgänge in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten,
 - 2.2.2 als zweifelhaft zu beurteilen, wenn keine klinischen Erscheinungen der unter Nummer 2.2.1 genannten Art beobachtet werden und die Zunahme der Hautfaltendicke mindestens 2 mm, aber weniger als 4 mm beträgt,
 - 2.2.3 als positiv zu beurteilen, wenn klinische Anzeichen wie unter Nummer 2.2.1 aufgeführt, beobachtet werden oder wenn die Zunahme der Hautfaltendicke an der Injektionsstelle 4 mm oder mehr beträgt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1855), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden
- aa) die Wörter „Großbritannien und Nordirland,“ gestrichen sowie
 - bb) die Wörter „Schweden und Schweiz.“ durch die Wörter „Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Flugreisen werden abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Satz 1 ist nicht bei Flugreisen in Europa sowie bei sonstigen Flugreisen anzuwenden, für die die oberste Dienstbehörde insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung getroffen hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 24 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent, von mindestens 8 Stunden 40 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann

von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreise übersteigen. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie bei Schiffsreisen“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Grenzübertritt

(1) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld oder Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandsstagegeld maßgebend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, für die besondere Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt worden sind.“

4. In § 6 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) sowie des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1137), geändert durch die Anordnung vom 8. Mai 1996 (BGBl. I S. 925), wie folgt geändert:

I.

In den Abschnitten I und IV wird nach den Wörtern „dem Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,“ jeweils eingefügt:

„– dem Zentrum für Öffentliche Telekommunikation,“.

II.

In Abschnitt III werden die Wörter „übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis“ ersetzt durch die Wörter „übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis“.

III.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1135), geändert durch die Anordnung vom 8. Mai 1996 (BGBl. I S. 924), wie folgt geändert:

I.

1. In den Abschnitten 1 und 2 wird nach den Wörtern „dem Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,“ jeweils eingefügt:
„– dem Zentrum für Öffentliche Telekommunikation,“.
2. In Abschnitt 3 wird nach den Wörtern „das Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,“ eingefügt:
„– das Zentrum für Öffentliche Telekommunikation,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse der
Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes-
disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1139), geändert durch die Anordnung vom 8. Mai 1996 (BGBl. I S. 926), wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I wird nach den Wörtern „des Zentrums für Integriertes Text- und Datennetz,“ eingefügt:

„– des Zentrums für Öffentliche Telekommunikation,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

**Bekanntmachung
über den Abschluß und das Inkrafttreten des
Dritten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze**

Vom 6. März 1997

Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg wurde am 3. September 1996 der Dritte Staatsvertrag über die Änderung der Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Freistaates Bayern mit Beschluß vom 18. Dezember 1996 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 503) und der Landtag des Landes Baden-Württemberg mit Gesetz vom 11. Dezember 1996 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 750) zugestimmt.

Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 30 Abs. 2 am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 6. März 1997

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Laitenberger

**Dritter Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Änderung der Landesgrenze**

Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Im Anschluß an den Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze vom 22. Oktober 1987 vereinbaren die vertragschließenden Länder zur Anpassung des Grenzverlaufs an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch Flurbereinigungen geänderten Verhältnisse die in Artikel 3 bis 26 bezeichneten Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

Für den in Artikel 3 bis 26 festgelegten Verlauf der neuen Landesgrenze sind die Anlagen 1 bis 25*) zu diesem Staatsvertrag und die dort aufgeführten Katasterunterlagen über die Festlegung der Landesgrenzpunkte in den Liegenschaftskatastern von Bayern und Baden-Württemberg maßgebend.

Artikel 3

Zwischen der Gemeinde Neunkirchen, Landkreis Miltenberg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Freudenberg, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 176 bis zum Landesgrenzpunkt 182 nach Maßgabe der Anlage 3, Seiten 1 und 2.

Artikel 4

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Wertheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 928 bis zum Landesgrenzpunkt 930 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 939/1 bis zum Landesgrenzpunkt 943/2 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2.

Artikel 5

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 848 bis zum Landesgrenzpunkt 852 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 860 bis zum Landesgrenzpunkt 863 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2.

Artikel 6

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 743/1 bis zum Landesgrenzpunkt 744 (alt) nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 745/1 bis zum Landesgrenzpunkt 750/2 nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 1 und 3.

Artikel 7

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und den Gemeinden Großrinderfeld und Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 695 bis zum Landesgrenzpunkt 715 nach Maßgabe der Anlage 7, Seiten 1 bis 4.

Artikel 8

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 646 bis zum Landesgrenzpunkt 648 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 1 und 2.

Artikel 9

Zwischen dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 622 bis zum Landesgrenzpunkt 624 nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2.

Artikel 10

Zwischen der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wittighausen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 420 bis zum Landesgrenzpunkt 424 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 430 bis zum Landesgrenzpunkt 431 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 2 und 3.

Artikel 11

Zwischen der Gemeinde Tauberrettersheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Weikersheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 194 bis zum Landesgrenzpunkt 199 nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2.

*) Vom Abdruck wird abgesehen, siehe Artikel 29 des Vertrages.

Artikel 12

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 129/1 bis zum Landesgrenzpunkt 132/6 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 133/2 bis zum Landesgrenzpunkt 137/1 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
3. vom Landesgrenzpunkt 138 bis zum Landesgrenzpunkt 144 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
4. vom Landesgrenzpunkt 153 bis zum Landesgrenzpunkt 164 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 1 und 3.

Artikel 13

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 100/1 bis zum Landesgrenzpunkt 101/1 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 105 bis zum Landesgrenzpunkt 106 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 2 und 3.

Artikel 14

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, der Stadt Aub und der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 963/1 bis zum Landesgrenzpunkt 967 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 9;
2. vom Landesgrenzpunkt 971/4 bis zum Landesgrenzpunkt 986 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 2, 3 und 9;
3. vom Landesgrenzpunkt 992 bis zum Landesgrenzpunkt 997/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 4 und 9;
4. vom Landesgrenzpunkt 43 bis zum Landesgrenzpunkt 43/3 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 5 und 10;
5. vom Landesgrenzpunkt 59 bis zum Landesgrenzpunkt 61 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;
6. vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 67/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;
7. vom Landesgrenzpunkt 94/1 bis zum Landesgrenzpunkt 97 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 8 und 10.

Artikel 15

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 961 bis zum Landesgrenzpunkt 963 (alt) nach Maßgabe der Anlage 15, Seiten 1 und 2.

Artikel 16

Zwischen der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Fichtenau, Landkreis Schwäbisch Hall, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 65 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 1 und 2.

Artikel 17

Zwischen der Gemeinde Fremdingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Tannhausen, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 678/3 bis zum Landesgrenzpunkt 678/9 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 1 und 2.

Artikel 18

Zwischen der Gemeinde Bachhagel, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 501 bis zum Landesgrenzpunkt 504 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 2.

Artikel 19

Zwischen der Gemeinde Bächingen a.d. Brenz, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 391 bis zum Landesgrenzpunkt 392 (alt) nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 2.

Artikel 20

Zwischen der Gemeinde Bächingen a.d. Brenz, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 390 bis zum Landesgrenzpunkt 391 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 1 und 2.

Artikel 21

Zwischen der Gemeinde Bächingen a.d. Brenz, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 372 bis zum Landesgrenzpunkt 376/1 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 377 bis zum Landesgrenzpunkt 383 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2.

Artikel 22

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Ulm, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 14 bis zum Landesgrenzpunkt 18 nach Maßgabe der Anlage 21a, Seiten 1 und 2.

Artikel 23

Zwischen der Gemeinde Lautrach, Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Aitrach, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 662 bis zum Landesgrenzpunkt 665 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 1 und 2.

Artikel 24

Zwischen dem Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 452/3 bis zum Landesgrenzpunkt 454 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 454/2 bis zum Landesgrenzpunkt 454/3 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2.

Artikel 25

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 318/10 bis zum Landesgrenzpunkt 319/5 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2.

Artikel 26

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 314 bis zum Landesgrenzpunkt 316/1 nach Maßgabe der Anlage 25, Seiten 1 und 2.

Artikel 27

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Bezirks-, Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Recht tritt außer Kraft.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Regierungspräsidiums bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete die zuständige Regierung und das zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Artikel 28

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Maßgabe, daß Entschädigungen nicht zu leisten sind.

Artikel 29

Die Anlagen 1 bis 25 sind Bestandteile dieses Staatsvertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt in München und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart sowie den Vermessungsämtern Dillingen a.d. Donau, Kempten (Allgäu), Klingenberg a. Main, Memmingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Würzburg des Freistaates Bayern und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim des Landes Baden-Württemberg sowie beim Stadtmessungsamt Ulm aufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Artikel 30

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Meersburg, den 3. September 1996

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 06 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 06 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Ertgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|---|--|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | | |
| 9. 12. 96 | Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels | L 61/1 | 3. 3. 97 |
| 26. 2. 97 | Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den öko- logischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der land- wirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durch- führungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 | L 58/38 | 27. 2. 97 |
| 28. 2. 97 | Verordnung (EG) Nr. 386/97 der Kommission zur Berichtigung der englischen und der schwedischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen und der spanischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 mit Durch- führungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen | L 60/53 | 1. 3. 97 |
| 24. 2. 97 | Verordnung (EG) Nr. 408/97 des Rates über den Abschluß des Abkom- mens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen | L 62/1 | 4. 3. 97 |
| 3. 3. 97 | Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in den Niederlanden | L 62/26 | 4. 3. 97 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 17. 2. 97 | Verordnung (EG) Nr. 339/97 des Rates zur Annahme autonomer Über- gangsmaßnahmen zu den Abkommen über Präferenzregelungen im Handel mit Polen, Ungarn, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Rumänien und Bulgarien für bestimmte landwirtschaftliche Verarbei- tungserzeugnisse | L 58/1 | 27. 2. 97 |
| 17. 2. 97 | Verordnung (EG) Nr. 340/97 des Rates zur Annahme autonomer Über- gangsmaßnahmen zu den Abkommen über die Liberalisierung des Han- dels mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse | L 58/25 | 27. 2. 97 |